

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

**Studienberatung
für das
Lehramt an
Sonderschulen
in Bayern
im Hinblick auf
sonderpädagogische
Fachrichtungen**

Stand: 15. August 2007

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Studienberatung für das Lehramt an Sonderschulen im Hinblick auf sonderpädagogische Fachrichtungen

Grundlage für die Studienberatung für Interessenten für das Lehramt an Sonderschulen bilden

- **in inhaltlicher Hinsicht** das Bayerische Lehrerbildungsgesetz, die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) und die Studienordnungen,
- **im Hinblick auf den Lehrerbedarf** die jeweils gültige „Prognose zum Lehrerbedarf in Bayern“ (einzusehen unter: www.km.bayern.de >Schule >Statistik).

Darüber hinaus erhält das Staatsministerium für Unterricht und Kultus immer wieder Anfragen von Abiturienten, Studienanfängern und anderen Interessenten nach detaillierten Auskünften, insbesondere zu einzelnen sonderpädagogischen Fachrichtungen. Es erscheint deshalb zweckmäßig, allen Interessenten und den mit der Studienberatung für das Lehramt an Sonderschulen befassten Stellen einige grundlegende Informationen zu geben.

I.

Einstellung getrennt nach sonderpädagogischen Fachrichtungen

Im Hinblick auf die späteren Berufsaussichten und dabei vor allem die Einstellungsmöglichkeiten ist die Wahl der sonderpädagogischen Fachrichtung von entscheidender Bedeutung. Bei der Wahl der sonderpädagogischen Fachrichtung muss berücksichtigt werden, dass nach abgeschlossener Ausbildung das Einstellungsverfahren in den staatlichen Förderschuldienst in Bayern bedarfsbezogen getrennt nach sonderpädagogischen Fachrichtungen erfolgt. Dies bedeutet, dass in den einzelnen sonderpädagogischen Fachrichtungen der Bedarf an neu einzustellenden Sonderschullehrern erhoben wird und dieser Zahl die Zahl der Einstellungsmöglichkeiten und die Zahl der Bewerber gegenübergestellt werden. So kann im Förderschulbereich die Einstellungssituation je nach sonderpädagogischer Fachrichtung aufgrund der unterschiedlichen Bedarfssituation sehr verschieden sein.

Die Einstellung erfolgt nach dem Leistungsprinzip, d.h. nach der Einstellungsnote. Diese besteht aus den Gesamtnoten der Ersten und Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen (Noten außerbayerischer Bewerber werden in Hinblick auf die Wettbewerbssituation bei der Einstellung auf ihre Vergleichbarkeit mit bayerischen Noten geprüft; es wird eine Vergleichsnote

berechnet.). Die festgesetzten Einstellungsnoten im Einstellungsverfahren für das aktuelle Schuljahr können auf der Homepage des Staatsministeriums eingesehen werden unter

www.km.bayern.de (Stellen)

Die Notengrenzen ergeben sich aus der Zahl der tatsächlichen Einstellungsmöglichkeiten. 2007 konnte 64 % der Bewerber ein staatliches Beschäftigungsangebot (Verbeamtung, befristeter Arbeitsvertrag mit/ohne Zusage der Verbeamtung) gemacht werden. Die zunächst ohne Angebot verbliebenen Bewerber können als Nachrücker für noch zusätzlich ausscheidendes Personal oder im Privatschuldienst verwendet werden (Eine Beschäftigung im privaten Förderschuldienst ist bereits mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung grundsätzlich möglich; Bewerbungen sind an die privaten Träger der Schulen direkt zu richten.). Bayerische Bewerber können über eine Warteliste fünf Jahre lang am Einstellungsverfahren teilnehmen, danach konkurrieren sie als sog. freie Bewerber notenmäßig mit dem aktuellen Prüfungsjahrgang.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jeder Bewerber mit den Bewerbern derselben sonderpädagogischen Fachrichtung konkurriert und auf dieser Rangliste eingeordnet wird. Unabhängig vom schulischen Einsatz ist ein Wechsel auf die Rangliste einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung nicht möglich.

Deshalb sollte bei einer Entscheidung für das Studium für das Lehramt an Sonderschulen die Wahl der sonderpädagogischen Fachrichtung bewusst und unter Berücksichtigung des grundsätzlichen Bedarfs an Sonderschullehrern in dieser Fachrichtung getroffen werden.

II.

Bedarf in den sonderpädagogische Fachrichtungen

1. Auf der Grundlage der „Prognose zum Lehrerbedarf“ ist im Hinblick auf die einzelnen sonderpädagogischen Fachrichtungen festzustellen, dass kurz-, mittel- und langfristig vor allem in den sonderpädagogischen Fachrichtungen Bedarf besteht, die in den Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklassen und an Sonderpädagogischen Förderzentren interdisziplinär zusammenwirken. Es sind dies Lernbehindertenpädagogik, Sprachbehindertenpädagogik und Verhaltensgestörtenpädagogik.

Die genannten drei sonderpädagogischen Fachrichtungen stehen auch deshalb quantitativ im Vordergrund, weil sie bevorzugt für die Sonderpädagogische Förderzentren sowie für die Schulen zur Lernförderung, zur Sprachförderung und zur Erziehungshilfe in Betracht kommen, die zusammen etwa 2/3 aller Förderschulen in Bayern ausmachen. Hinzu kommt, dass

diese sonderpädagogischen Fachrichtungen auch für die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste steigende Bedeutung haben.

Darüber hinaus sind die genannten drei sonderpädagogischen Fachrichtungen auch für die Schulvorbereitenden Einrichtungen und die Mobile Sonderpädagogische Hilfe (im Kindergarten, in Familien und im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung) besonders relevant. Zusammenfassend kann für diese drei sonderpädagogischen Fachrichtungen von einer breiten Einsetzbarkeit in allen Aufgabenbereichen der Förderschulen nach Art. 19 Abs. 2 BayEUG gesprochen werden. Auch die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, an denen gleichfalls Sonderschullehrer eingesetzt werden, sind in diesen Fachrichtungen gut ausgebaut.

Im Einstellungsverfahren in den staatlichen Förderschuldienst zum Schuljahr 2007/2008 sind dies neben den Fachrichtungen Sehbehinderten- und Blindenpädagogik die einzigen Fachrichtungen, bei denen allen Bewerbern ein staatliches Angebot (Verbeamtung, befristeter Arbeitsvertrag mit/ohne Verbeamtung) gemacht werden konnte.

2. Die Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik hat Bedeutung für die Förderzentren für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Bayern, darüber hinaus für die Förderzentren für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, in denen – vor allem im sogenannten C-Zug – auch Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung gefördert werden, sowie für die Schulvorbereitenden Einrichtungen für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und die Schulvorbereitenden Einrichtungen für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, in denen sich teilweise auch Kinder mit einem mehrfachen und umfassenden Förderbedarf befinden. In diesem Bereich ist jedoch zu berücksichtigen, dass jeweils ein Teil der Lehrerstunden (Sammelbegriff) durch heilpädagogische Förderlehrer im Förderschuldienst, Werkmeister und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe eingebracht wird. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Zahlen der Studienanfänger mit der sonderpädagogischen Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik in Bayern seit Jahren sehr hoch sind. Im Einstellungsverfahren in den staatlichen Förderschuldienst übersteigt die Zahl der Bewerber derzeit deutlich die Zahl der Einstellungsmöglichkeiten. Es ist zu bedenken, dass der Anteil der Schüler in den Förderzentren für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an der Gesamtzahl der Schüler in den Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung bei nur rund 18 % liegt.

3. Bei den sonderpädagogischen Fachrichtungen Gehörlosenpädagogik und Schwerhörigenpädagogik ist zu bedenken, dass es in Bayern derzeit lediglich sieben Förderzentren für den Förderschwerpunkt Hören, drei Förderzentren, Förderschwerpunkt Hören und weiterer Förderbedarf, ferner einige Schulvorbereitende Einrichtungen für den Förderschwerpunkt Hören, Frühförderstellen und Berufsschulen sowie weiterführende Schulen gibt, an denen Sonderschullehrer dieser sonderpädagogischen Fachrichtung eingesetzt werden können. Geringer Bedarf ist gegeben beim Ausbau der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste.

4. Für Sonderschullehrkräfte mit der sonderpädagogischen Fachrichtung Körperbehindertenpädagogik gibt es Einsatzmöglichkeiten an den Förderzentren für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (derzeit 20 Schulen), an Schulvorbereitenden Einrichtungen, an den Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, sowie in den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten. Auch in den Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklassen und in den Sonderpädagogischen Förderzentren befinden sich Tätigkeitsfelder, die den Einsatz von Sonderschullehrern dieser Fachrichtung erfordern.

5. Die sonderpädagogischen Fachrichtungen Blindenpädagogik und Sehbehindertenpädagogik können nicht in Bayern studiert werden. Für die Förderzentren für den Förderschwerpunkt Sehen, die Schulvorbereitenden Einrichtungen, die Mobile Sonderpädagogische Hilfe und für die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste, die Berufsschulen und weiterführenden Schulen ist der Bedarf an Sonderschullehrern relativ gering. In Anbetracht der erfahrungsgemäß wenigen Bewerber ist aber dennoch ein entsprechender Bedarf gegeben.
Auf Grund einer Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland bildet Bayern in den sonderpädagogischen Fachrichtungen Blindenpädagogik und Sehbehindertenpädagogik nicht selbst aus.

Für das Lehramt an Sonderschulen in diesen beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen gibt es derzeit folgende Ausbildungswege:

- a) Um den Bedarf an Sonderschullehrern dieser Fachrichtungen zu decken, werden Lehrer, welche die Erste und die Zweite Lehramtsprüfung für das Lehramt an Volksschulen (alte Lehrerbildung) oder die Erste und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Hauptschulen (neue Lehrerbildung) in Bayern erfolgreich abge-

legt haben und bereits in den staatlichen Schuldienst in Bayern übernommen wurden, bedarfsbezogen unter Fortzahlung von Anwärterbezügen zum viersemestrigen postgradualen Studium der Sonderpädagogik in der sonderpädagogischen Fachrichtung Blindenpädagogik oder in der sonderpädagogischen Fachrichtung Sehbehindertenpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (Baden-Württemberg) vom Dienst beurlaubt.

In der Regel waren diese Lehrer vor ihrer Beurlaubung bereits einige Zeit an einem Förderzentrum für den Förderschwerpunkt Sehen eingesetzt und konnten dort erste Erfahrungen im Unterrichten, Erziehen und Fördern von Schülern mit einem Förderbedarf im Bereich Sehen sammeln und sich im Hinblick auf diese Aufgaben über ihre Neigung und Eignung Rechenschaft ablegen.

Das Aufbaustudium endet mit einer Prüfung an der Pädagogischen Hochschule in Heidelberg. Auf Grund der in Bayern erworbenen Lehrbefähigung und der in Baden-Württemberg bestandenen Prüfung kann dem Absolventen die Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen in Bayern zuerkannt werden. Er kann nunmehr zum Sonderschullehrer ernannt werden. Ein weiterer Vorbereitungsdienst und eine weitere Zweite Staatsprüfung sind hierfür nicht zu absolvieren (Art. 22 Abs. 2 Satz 3 BayLBG).

- b) Darüber hinaus werden auch in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Erste und Zweite Staatsprüfungen in diesen sonderpädagogischen Fachrichtungen im Rahmen des Beschlusses der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 22. Oktober 1999 über die „Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“ anerkannt.

- c) Da Bayern keine Studienstätte für die sonderpädagogischen Fachrichtungen Blinden- und Sehbehindertenpädagogik besitzt, kann auch mangels genügender Absolventen der Ersten Staatsprüfung kein Studienseminar im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen in diesen Fachrichtungen errichtet werden. Absolventen der Ersten Staatsprüfung aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, die eine zweite sonderpädagogische Fachrichtung studiert haben (z.B. Lernbehindertenpädagogik oder Geistigbehindertenpädagogik), erhalten die Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst in dieser zweiten Fachrichtung abzuleisten und in Bayern die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen in dieser Fachrichtung abzulegen. Die Ausbildung in den Fachrichtungen Blinden- oder Sehbehindertenpädagogik kann dabei als Erweiterungsfachrichtung während des Vorbereitungsdienstes fortgesetzt werden, wobei versucht wird, die Studienreferendare für den eigenverantwortlichen Unterricht in Klassen mit passenden Fachrichtungskombinationen, z.B.

mit Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen und Lernen, einzusetzen.

Die Studienstätten für die sonderpädagogischen Fachrichtungen Blindenpädagogik und Sehbehindertenpädagogik in Deutschland befinden sich an den Universitäten in Heidelberg, Dortmund, Hamburg und Berlin.

III.

Erweiterungen

Häufig machen Studierende davon Gebrauch, das Studium für das Lehramt an Sonderschulen nach Art. 19 BayLBG zu erweitern. Dies ist möglich durch

- eine sonderpädagogische Qualifikation (d.h. eine weitere sonderpädagogische Fachrichtung),
- eine pädagogische Qualifikation als Beratungslehrkraft,
- die Didaktik der Grundschule,
- die Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule,
- ein geeignetes Unterrichtsfach (s. § 101 Abs. 2 und 3 LPO I),
- die Didaktik des Deutschen als Zweitsprache,
- nachträgliche Erweiterungen gemäß § 101 Abs. 4 LPO I.

1. Die Erweiterung vor allem mit einer sonderpädagogischen Qualifikation im Sinne einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung kann im Hinblick auf Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit mehreren Förderschwerpunkten nur begrüßt werden, zumal es für diese Kinder auch eine Reihe von eigenen Schulvorbereitenden Einrichtungen gibt. Die Erweiterung ist aber auch aus Gründen einer breiteren Einsetzbarkeit und wegen der notwendigen interdisziplinären Zusammenarbeit der Lehrkräfte an Förderschulen, insbesondere in den Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklassen und den Sonderpädagogischen Förderzentren, von immer größer werdender Bedeutung. Besonders häufig sind dabei auf Grund der Zunahme von Schülern mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung Staatsprüfungen in der Fachrichtung Verhaltensgestörtenpädagogik und wegen der für viele Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf erforderlichen Entwicklungsförderung im Sprachbereich in der Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik.

Erweiterungen bieten sich vor allem an

- für **Geistigbehindertenpädagogik** mit Sprachbehindertenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik oder Verhaltensgestörtenpädagogik,
- für **Gehörlosenpädagogik** mit Lernbehindertenpädagogik, Geistigbehindertenpädagogik oder Verhaltensgestörtenpädagogik,
- für **Schwerhörigenpädagogik** mit Lernbehindertenpädagogik, Geistigbehindertenpädagogik oder Verhaltensgestörtenpädagogik,
- für **Körperbehindertenpädagogik** mit Lernbehindertenpädagogik, Geistigbehindertenpädagogik, Sprachbehindertenpädagogik oder Verhaltensgestörtenpädagogik,
- für **Lernbehindertenpädagogik** mit Sprachbehindertenpädagogik oder Verhaltensgestörtenpädagogik,
- für **Sprachbehindertenpädagogik** mit Verhaltensgestörtenpädagogik oder Lernbehindertenpädagogik und
- für **Verhaltensgestörtenpädagogik** mit Sprachbehindertenpädagogik oder Lernbehindertenpädagogik.

Gemäß § 101 LPO I Fußnote¹⁾ werden erfolgreich abgelegte Erweiterungsprüfungen „unter bestimmten Voraussetzungen bei der Übernahme in den staatlichen Schuldienst besonders berücksichtigt“. Gegenwärtig führt diese Regelung zu einem Bonus von 0,3 auf die zusammenfassende Note (Gewichtung der Gesamtprüfungsnote in der Hauptfachrichtung und in der Erweiterung in einem Verhältnis von 4:1) bei der Einstellung von Sonderschullehrkräften mit den Erweiterungsfachrichtungen Sprachbehindertenpädagogik und Verhaltensgestörtenpädagogik.

2. Die Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Sonderschulen nach Art. 19 BayLBG kann auch mit einem geeigneten Unterrichtsfach durchgeführt werden. Dabei wird vom Staatsministerium die Erweiterung mit dem Unterrichtsfach Englisch gemäß § 48 der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) besonders begrüßt. Im Übrigen kann Englisch auch im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule gewählt werden.
Der für die Schulen zur Erziehungshilfe, die Schulen zur Sprachförderung sowie die Förderzentren für die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören gültige Lehrplan für die Hauptschulstufe und der in diesen Förderschulformen gültige Lehrplan für die Grundschulstufe sowie der für die Schule zur Lernförderung konzipierte Lehrplan für das Fach Englisch sehen die Unterrichtung des Faches Englisch vor. Auf Grund dieser gestiegenen Bedeutung des Faches Englisch in den bayerischen Förderschulen ist ein steigender Bedarf an Sonderschullehrkräften mit einer zusätzlichen Qualifikation im Fach Englisch zu erwarten.
3. Im Zusammenhang mit der Erweiterung durch ein Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft und der Erweiterung durch das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache wird auf die §§ 101, 109 und 110 LPO I verwiesen.
4. Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation, das Studium der Medienpädagogik oder das Studium des darstellenden Spiels möglich (§ 101 Abs. 4 LPO I). Möglich ist ferner eine nachträgliche Erweiterung durch das Studium der Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt (Art. 19 Abs. 2 BayLBG und § 101 Abs. 4 LPO I). Mit der Bestimmung einer „nachträglichen Erweiterung“ in diesem Bereich ist es gleichwohl möglich, die Erste Staatsprüfung in Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt parallel zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen abzuschließen. Die Erste Staatsprüfung wird dann jedoch erst wirksam nach der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen und dem Erwerb der Lehramtsbefähigung. Ein Vorbereitungsdienst ist bei dieser Erweiterung nicht möglich.

IV.

Regionale Bedarfsaspekte

Die Einstellung in den staatlichen Förderschuldienst in Bayern erfolgt wie unter Punkt I beschrieben nach dem Leistungsprinzip. Jeder Bewerber hat die Möglichkeit, drei Regierungsbezirke als Einsatzwunsch anzugeben. Das Staatsministerium prüft unter Berücksichtigung von dienstlichen Kriterien und nach Möglichkeit von persönlichen Gründen der Bewerber, ob eine Zuweisung zu einem der drei als Wunsch angegebenen Regierungsbezirke möglich ist. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass dem Bewerber aufgrund seiner Einstellungsnote ein staatliches Beschäftigungsangebot gemacht werden kann.

Unter regionalen Aspekten besteht kurz- und mittelfristig vor allem Bedarf an Sonderschullehrern aller sonderpädagogischen Fachrichtungen in den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberpfalz und Oberfranken. Auf diese Regierungsbezirke sind erfahrungsgemäß Jahr für Jahr relativ wenige Erst-Einsatzwünsche der Absolventen der Ersten und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen gerichtet. Die Chancen für Bewerber, die sich für einen Einsatz dorthin melden, auch dorthin zu kommen, sind sehr günstig. Oberbayern als größter bayerischer Regierungsbezirk weist stets einen erheblichen Lehrerbedarf auf, allerdings gibt es dafür auf Grund der Studienstätte in München immer auch zahlreiche Bewerber. Die sonderpädagogischen Fachrichtungen Sprachbehindertenpädagogik und Verhaltensgestörtenpädagogik werden darüber hinaus, vor allem auch wegen der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste in diesen Bereichen, für alle Regierungsbezirke benötigt.

Nachdem es nicht in jedem Regierungsbezirk Förderzentren für den Förderschwerpunkt Hören gibt, ist ein entsprechender Einsatz immer nur regional eingeschränkt möglich, es sei denn, es wurde mit einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung erweitert. Gerade aus regionalen Überlegungen sollte bei den sonderpädagogischen Fachrichtungen Gehörlosenpädagogik und Schwerhörigenpädagogik auf eine Verbreiterung der Einsatzmöglichkeit durch eine weitere sonderpädagogische Fachrichtung geachtet werden.

Für den Vorbereitungsdienst wie auch für die Zuweisung zu einem Regierungsbezirk nach der Zweiten Staatsprüfung ist vorrangig der Lehrerbedarf in dem entsprechenden Schuljahr ausschlaggebend, für den Vorbereitungsdienst darüber hinaus auch die Seminarstruktur in den einzelnen Seminaren der sonderpädagogischen Fachrichtungen. Nachdem sich jeweils auf Grund der beiden Studienstätten in München und Würzburg eine Vielzahl der Einsatzwünsche auf die

beiden Regierungsbezirke Oberbayern und Unterfranken ergibt, müssen die Bewerber damit rechnen, auf Grund dienstlicher Notwendigkeiten auch einem anderen als dem gewünschten Regierungsbezirk zugewiesen zu werden. Dabei versucht das Staatsministerium zwar stets, persönliche und soziale Gesichtspunkte der Bewerber zu berücksichtigen, muss aber dennoch vorrangig dienstliche Gründe zur Geltung bringen, vor allem die gleichmäßige Verteilung der Lehrer auf alle Regierungsbezirke und Regionen Bayerns entsprechend dem errechneten Personalbedarf für die Personalversorgung, die Klassenbildung und die Gruppenbildung. Die Zuweisung zu einer Schule innerhalb des jeweiligen Regierungsbezirkes liegt in der Zuständigkeit der einzelnen Bezirksregierung.

V.

Sonstiges

Gelegentlich wird das Staatsministerium nach den Chancen von Studierenden mit Behinderungen gefragt. Auch für sie stehen Studium und Lehramt an Sonderschulen grundsätzlich offen, jedoch werden in diesen Fällen eine gezielte Studienberatung und ärztliche bzw. amtsärztliche Konsultation über die allgemeine Schuldienstfähigkeit und die Verwendbarkeit an Schulen des entsprechenden Förderschwerpunktes dringend empfohlen. Die Vertreter der sonderpädagogischen Lehrstühle und Institute an den Universitäten München und Würzburg beraten Studierende in diesen Fragen gerne.

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen (ZALS) in der Fassung vom 29. September 1992 (GVBl S. 461), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2003 (GVBl S. 570), führt in § 3 Abs. 2 bei den Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst Folgendes aus: „Bewerber müssen die für den Beruf des Lehrers notwendige gesundheitliche Eignung besitzen. Insbesondere müssen sie von Krankheiten und Behinderungen, die eine ordnungsgemäße Lehrtätigkeit unmöglich machen, sowie von ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane frei sein und ein für den Lehrberuf ausreichendes Seh-, Hör- und Sprechvermögen besitzen.“

Gerade der Beruf eines Sonderschullehrers stellt hohe physische und psychische Anforderungen an den Bewerber. Seh-, Hör- und Sprechvermögen sind deshalb von besonderer Bedeutung, weil

- Unterricht und Erziehung vor allem auf der pädagogischen Interaktion zwischen Lehrer und Schüler beruhen und insofern die visuelle Wahrnehmung, den Blickkontakt und eine vorwiegend visuelle Ausrichtung der didaktisch-methodischen und pädagogischen Struktur einschließen,
- Unterricht und Erziehung sich sehr stark auf der akustischen Ebene entfalten und lautsprachliche Äußerungen der Schüler differenziert wahrgenommen, korrigiert und verbessert werden müssen; dies ist besonders bedeutsam für den systematischen Sprachaufbau und die Erziehung zur Lautsprache bei gehörlosen und schwerhörigen Schülern,
- Unterricht und Erziehung stark kommunikativ und damit sprachlich ausgerichtet sind, der Lehrer Sprachvorbild für die Schüler ist und die sprachliche Kommunikation zwischen den Schülern fördern muss.

Für die Förderzentren für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderzentren für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und insbesondere für Schüler mit Intensivförderbedarf ist es darüber hinaus immer wieder erforderlich, dass der Lehrer ihnen bei der Verrichtung elementarer körperlicher Bewegungsvorgänge behilflich ist. Insofern werden an ihn auch hohe Anforderungen hinsichtlich seiner körperlichen Disposition gestellt.

Zusammenfassend ergibt sich, dass gerade bei Studierenden mit Behinderungen der Studienweg sehr gründlich überlegt und die Studienentscheidung mit mehreren Fachleuten einschließlich Ärzten und Schulleitern besprochen werden sollte. Einzelfallentscheidungen sind nachhaltig abzusichern.

Weitere Informationen zum Lehramt an Sonderschulen sind auf der Homepage des Staatsministeriums einzusehen unter:

www.km.bayern.de (Lehrerbildung)